

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

37 (9.9.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 37. Samstag den 9. September 1837.

## Verordnung

Nro. 19235. Die Verhütung der Unglücksfälle in Kies- und Lehmgruben und Steinbrüchen betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. dieses Nro. 1457. wird aus Anlaß neuerlich vorgekommener Unglücksfälle die wegen des Kies- und Lehmgrabens im Anzeigerblatt des vormaligen Murg- und Pfingzkraines Nro. 32. unterm 4 April 1814 bekannt gemachte Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 21. März desselben Jahres Nro. 2800. zur genauesten Nachachtung mit folgendem erneuert:

1) Es soll durchaus kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschicht vollkommen weggenommen und abgehoben ist.

2) Dieses Kies- und Lehmgraben darf nie unterirdisch sondern immer nur von der Erdoberfläche aus, treppenartig mit Stufen oder Abfägen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfallt, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Die Dawiderhandelnden sind mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen, und den Straßenmeistern ist von den Großh. Aemtern, unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung beim Kies- und Lehmgraben, bei letzterem unter Mitziehung eines der dabei beteiligten Hafnermeister, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts zu übertragen und sie dafür bei gleicher Strafe verantwortlich zu machen.

Auch sind bei Steinbrüchen zur Abwendung von dergleichen Unglücksfällen ähnliche Vorschriftsmaßregeln zu treffen, und diese, wie die Kies- und Lehmgruben von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen.

Diese Verordnung ist auch in Lokalblätter aufzunehmen.

Rastatt den 25. August 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkrains.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

## Bekanntmachungen.

Nro. 19412. Die Abgabe und Preisbestimmung des Beiblatts zum Anzeigerblatt betref.

Durch das hochpreiße Ministerium des Innern ist unterm 4. d. M. Nro. 7144 genehmigt worden, daß das seit dem 1. Januar l. J. erscheinende, die Verordnungen enthaltende Beiblatt zum mittelscheinischen Anzeigerblatt an diejenigen, welche es separat halten wollen, so lange dasselbe 30 Bogen nicht übersteigt, um Einen Gulden per Jahr und jeder Ueberschubogen über 30 um weitere Zwei Kreuzer abgegeben werden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der für etwaige Ueberschubbogen zu zahlende Betrag jedesmal nach dem Schlusse des betreffenden Jahres von der unterzeichneten Behörde bestimmt und durch das Anzeigerblatt veröffentlicht werden wird.

Für diejenigen, welche das Beiblatt mit dem Anzeigerblatt halten, ist dasselbe ganz als ein Theil des Anzeigerblatts zu behandeln und bleibt es vollkommen bei den bisherigen Bestimmungen.

Rastatt den 28. August 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkrains.

Frhr. v. R ü d t.

vd. R o s t.



Nro. 19648. Die Geschäfts-Abtheilung bei dem Bezirksamte Achern betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Bezirksamte Achern nach der bestehenden Verordnung der zweite Beamte sämtliche Civil-Justiz-Sachen zu besorgen hat, mit Ausnahme der Stadt Achern, wo die Civil-Justiz-Sachen dem Amtsvorstande übertragen bleiben.

Rastatt den 1. September 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.  
Zehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 19770. Die Wiederholung der Maßregeln zu Vertilgung der Raupen betreffend.

Da bei der gegenwärtigen Witterung die Raupen sich dergestalt vermehren, daß an den Bäumen sehr viele neue Raupennester wahrgenommen werden, die denselben auch für das künftige Jahr große Beschädigung drohen; so werden die Besitzer von Baumpflanzungen aufgefordert, die unverweifte Vertilgung der neuen Raupennester nicht zu versäumen.

Rastatt den 2. September 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Zehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Belobung.

Nro. 19386. Bei dem in der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. in Grünwettersbach gefallenen Wollenbruch, hat Bürgermeister Friebohn allda, sowohl durch seine muthvolle Anstrengungen zur Rettung, der Familie des Schmid Gottfried Köpfle, dessen Haus der Einsturz drohte, als auch durch die Rettung zweier Pferde, zweier Kühe und eines Kindes dieses Bürgers von dem Ertrinken ausgezeichnet, und wird ihm dafür die wohlverdiente Belobung hierfür öffentlich ertheilt.

Rastatt den 28. August 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Zehr. v. R ü d t.

vdt. Rost.